

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dessen Verhältnis zum Hinweisgeberschutzgesetz

Prof. Dr. Köhler und Lena P. Lanz, Meister Rechtsanwälte München

1. Gesetzeszweck und Handlungsbedarf für Unternehmen

Die Zielsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entspricht der globalen Mitverantwortung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Volkswirtschaft. „Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund der hohen internationalen Verflechtung ihrer volkswirtschaftlich bedeutenden Branchen in einer besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang von Lieferketten hinzuwirken und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten“ (A. Abs. 1 der **Gesetzesbegründung** der Bundesregierung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz). Die Zielsetzung ist, auch im Hinblick auf die damit erreichten wettbewerblichen Sekundärziele, uneingeschränkt zu begrüßen.

Um der Zielsetzung gerecht zu werden, stellt der Gesetzgeber allerdings erhebliche Anforderungen an die Unternehmen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Anforderungen werden für Unternehmen, die bislang auch schon ein effektives Compliance Management System unterhalten, durch einige, allerdings wichtige, Modifikationen des Status Quo zu bewirken sein. Entsprechendes gilt, wenn auch mit einem tendenziell größeren Anpassungsaufwand, für das Hinweisgeberschutzgesetz. Für Unternehmen, die sich bisher dem Thema Compliance eher stiefmütterlich widmeten, bedeuten das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und das Hinweisgeberschutzgesetz, auch im Hinblick auf die drohenden Sanktionen, einen Paradigmenwechsel. Die Etablierung eines effektiven Compliance Management Systems und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz sollten zur Verschlankung von organisatorischen Maßnahmen ganzheitlich betrachtet werden. Dabei ist auch das Corporate Sustainability Reporting – Richtlinie-Umsetzungsgesetz („**CSR-RUG**“) zu beachten, das ab 2025 eine Berichtspflicht von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter über die zu etablierenden Beschwerdemechanismen vorgibt.

2. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Unabhängig vom Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes - nach der Ablehnung des Hinweisgeberschutzgesetzes durch den Bundesrat am 10. Februar 2023 beschloss

die Bundesregierung am 5. April 2023, ein Vermittlungsverfahren zu verlangen; eine Beratung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat führte am 9. Mai 2023 zu einer Einigung, womit das Hinweisgeberschutzgesetz nach erneuten Beschlussfassungen von Bundestag und Bundesrat noch im Sommer dieses Jahres in Kraft treten dürfte - gelten schon jetzt für Unternehmen mit Sitz - satzungsmäßiger Sitz, Hauptniederlassung, Hauptverwaltung, Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung (§ 13d HGB, Konzernbezogenheit §§ 1 Abs. 3 i.V.m. 15 AktG) in Deutschland mit in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmern die Regeln des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (auch „**LkSG**“); ab dem 1. Januar 2024 wird die Schwelle für Unternehmen auf 1000 Arbeitnehmer abgesenkt (§ 1 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 LkSG).

Sachlich betrifft das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Meldungen von Risiken für die Umwelt und für die Wahrung der Menschenrechte sowie von entsprechenden Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens, der auch ausländische verbundene Unternehmen erfasst, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die kurze angehörige Gesellschaft ausübt, und in der Lieferkette (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 2 Abs. 5 LkSG). Daher sind auch Zulieferer und deren Vorlieferanten durch direkte oder indirekte vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem eigentlichen Normadressaten betroffen (vgl. § 6 Abs. 4 LkSG). Unabhängig vom Schwellenwert kann das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz also faktisch jedes Unternehmen in einer Zuliefererkette betreffen. Die Begründung entsprechender Verpflichtungen von Zulieferern und deren Vorlieferanten ist allerdings für diese nichts Neues; schon bislang wurden entsprechende vertragliche Pflichten aufgrund von Selbstverpflichtungserklärungen der Abnehmer, z.B. des Handels begründet und deren Einhaltung durch Kontrollen überprüft. Der geschützte Personenkreis ist, anders als grundsätzlich nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, nicht auf natürliche Personen im Hinblick auf deren Beschäftigungsgeber oder Stelle, mit der der Hinweisgeber beruflich in Kontakt stand, beschränkt.

3. Grundlegende Inhalte

Wie auch das Hinweisgeberschutzgesetz sieht auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vor, dass mit der Durchführung des Verfahrens Personen beauftragt werden sollen, die unabhängig sind und Gewähr für unparteiisches Handeln bieten (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LkSG). Es sind nach dem Gesetzeszweck, d.h. der Erlangung von Informationen über Gefahren und Pflichtverletzungen, die für die relevante Zielgruppe der Hinweisgeber spezifische, d.h. für die Kommunikation taugliche, Kommunikationsmittel vorzusehen. Relevante Zielgruppen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verfügen teilweise nicht

über die Kommunikationsmöglichkeiten und -mittel, um ihre Hinweise auf Verstöße per E-Mail oder Intranet zu übermitteln.

Es ist eine betriebsinterne Zuständigkeit durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG) zu schaffen. Obwohl nicht zwingend die Schaffung einer eigenen Abteilung vorgegeben ist, sind dazu bei Einrichtung bzw. Aktualisierung eines Compliance Management Systems Überlegungen anzustellen und eine entsprechende Zuständigkeit zu schaffen.

Weitere Regelungskomplexe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind ein Risikomanagement mit Bezug auf Risikoanalysen (§ 5 LkSG), Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) im eigenen Unternehmen und auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern (vgl. oben Ziffer 2, Abs. 2), Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) und eine jährliche Berichtspflicht (§ 6 Abs. 5 LkSG; zu beachten ist auch die Pflicht, nach §§ 289b und 289c nicht finanzielle Angaben zu machen, die durch das CSR-RUG begründet wurde (vgl. oben Ziffer 1, Abs. 2 a.E.).

4. Schnittstelle zwischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Hinweisgeberschutzgesetz bei Zuständigkeit und Verfahren

Bei der Organisation der Zuständigkeit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz existiert eine Schnittstelle zur internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz; eine Doppelfunktion mag sachlich und wirtschaftlich von Vorteil sein und eine verschlankte Organisation ermöglichen. Dies gilt auch oder gerade im Hinblick darauf, dass nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das vorsieht, dass die mit dem Beschwerdeverfahren betraute Person mit dem Hinweisgeber den Hinweis erörtert, anonyme Hinweise möglicherweise nicht möglich sind. Wegen anonymer Hinweise wird eine Schnittstelle aber davon abhängig sein, wie ein Unternehmen mit anonymen Hinweisen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz umgeht, das nunmehr keine Pflicht mehr enthält, anonyme Hinweise aufzuklären (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Hinweisgeberschutzgesetz), sich vielmehr mit einer Sollvorschrift betreffend deren Bearbeitung begnügt.

Da das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz keine näheren Aussagen zur Verfahrensordnung trifft, außer dass eine solche in Textform öffentlich zugänglich gemacht werden muss, und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, zur Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahren beinhalten muss (vgl. zum Verfahren insgesamt § 8 LkSG), bietet sich eine gemeinsame Verfahrensordnung zur Behandlung der Hinweise geradezu an. Dies wird auch dadurch nahegelegt, dass sowohl das

Hinweisgeberschutzgesetz als auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität des nicht anonymen Hinweisgebers und dessen Schutz vor Repressalien vorsehen.

5. Behördliche Kontrolle und Durchsetzung sowie Sanktionen

Die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 19 LkSG), dass bei Verstößen Zwangsgelder (§ 23 LkSG) oder erhebliche Bußgelder (bis zu 2% des Umsatzes bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als EUR 400 Mio.) verhängen (§ 24 LkSG) kann; für das Hinweisgeberschutzgesetz ist eine solche Kontrolle und Durchsetzung nicht vorgegeben. Ferner droht ein Ausschluss von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (§ 22 LkSG). § 3 Abs. 3 LkSG bestimmt, dass die Verletzung von Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz keine zivilrechtliche Haftung begründet, allerdings Ansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen unberührt lässt.

6. Fazit

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen bzw. in Kürze fallen werden. Es ist daher z.B. ratsam, umgehend zu prüfen, ob bestehende Meldesysteme, sofern vorhanden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. Maßnahmen zur Implementierung angemessener Hinweisgebersysteme sowohl für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch das Hinweisgeberschutzgesetz zu ergreifen. Eine Verzahnung der Verhaltenspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz ist ratsam.